

Freifunk für alle



VON ALEXANDER GOTTWALD

Rechtsanwalt Alexander Gottwald ist für die Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft mbH am Standort Münster tätig. Er berät dort vorwiegend Unternehmen des Gesundheits- und Sozialwesens in den Bereichen Wirtschaftsrecht (Arbeits-, Steuer- und Gesellschaftsrecht) sowie IT-Recht.
www.solidaris.de

Viele soziale Einrichtungen wollen ihren Besuchern oder Bewohnern den Zugang zum Internet ermöglichen. Nach gesetzlichen Änderungen ist dies nun weitgehend ohne Haftungsrisiken möglich.

Die Nutzung des Internets verbreitet sich rasant in sämtlichen Altersschichten der Gesellschaft und avanciert damit zu einem wesentlichen Faktor für die persönliche Lebensführung und Lebensqualität der Bürger.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und sich dem Zeitgeist entsprechend zu präsentieren, interessieren sich auch immer mehr Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens für die Bereitstellung von Internetzugängen für ihre Patienten, Bewohner und Besucher.

In entsprechenden Entscheidungsprozessen ist regelmäßig die Klärung von Fragestellungen im Hinblick auf bestehende Haftungsrisiken und etwaige Verpflichtungen zur Schaffung von Internetzugängen im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens sowie die Möglichkeiten der technischen Umsetzung von Relevanz.

Haftungsrisiken

Haftungsrisiken entstehen bei der Nutzung von Internet im Allgemeinen dort, wo Zugänge für Urheberrechtsverletzungen missbraucht werden, also Nutzer illegal fremde Werke wie Musik, Serien oder Filme aus dem Internet herunterladen.

Für Fälle in denen nicht der Betreiber selbst die Urheberrechtsverletzung begeht und der Delinquent nicht zu ermitteln ist, bediente sich der Bundesgerichtshof bislang der sogenannten »Störerhaftung« (wegweisend insofern die »Sommer-unseres-Lebens-Entscheidung« vom 12. Mai 2010, I ZR 121/08), die zuletzt auch durch den Europäischen Gerichtshof (19.

September 2016, Mc Fadden ./ Sony, C-484/14) noch einmal bestätigt wurde. Hiernach haftet der Anschlussinhaber zwar nicht auf Schadensersatz, dafür aber als »Störer« auf Unterlassung, sofern er seinen Internetzugang oder sein WLAN zum Zeitpunkt des Einrichtens nicht mit »angemessenen« Sicherungsmaßnahmen, also etwa einem individuellen Passwort sowie einem marktüblichen Verschlüsselungsstandard, gesichert hat. Wer demnach bislang ein ungesichertes, öffentliches WLAN (nachfolgend kurz: »Freifunk«) bereitstellte und es hierüber zu Rechtsverletzungen durch Dritte kam, durfte demnach erst Recht mit etwaigen Abmahnkosten rechnen.

Da Freifunk jedoch vom Bundeswirtschaftsministerium als bedeutende infrastrukturelle Maßnahme betrachtet wird, hat es im Februar 2017 das Dritte Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes (3. TMGÄndG) in den Bundestag eingebracht. Es wurde am 5. April 2017 verabschiedet.

Im Gegensatz zur Änderung des Telemediengesetzes im Sommer 2016 sieht das Gesetz tatsächlich nunmehr die vollständige Abschaffung der zuvor beschriebenen Störerhaftung und damit Rechtssicherheit für Freifunk-Betreiber vor. Nach Inkrafttreten des geänderten Telemediengesetzes hat der Betreiber von Freifunk, im Falle von Urheberrechtsverletzungen Dritter, grundsätzlich kein Kostenrisiko mehr zu tragen. Betreiber von Freifunk haben dann weder Schadensersatz zu leisten noch die (vor-) gerichtlichen Abmahnkosten für Unterlassungsansprüche oder dem Rechteinhaber die Gerichtskosten zu ersetzen.

Um Urheberrechtsverletzungen künftig zu verhindern, können Rechteinhaber vom Freifunk-Betreiber lediglich die Sperrung einzelner allerdings konkret zu benennender Internetseiten verlangen, sofern über diese geschützte Werke illegal verbreitet wurden – sogenannte »Netzsperrungen«.

Eine solche Sperrung soll jedoch das letzte Mittel sein, wenn also die Rechtsverletzung nur durch die Netzsperrung vermieden werden kann. Sofern Netzsperrungen berechtigterweise verlangt werden können, beschränkt sich das Kostenrisiko der Freifunk-Betreiber auf die Gerichtskosten für den Sperrantrag und die eigenen Rechtsanwaltskosten. Die praktische Umsetzung einer Sperrung bestimmter Seiten ist in der Regel unkompliziert über die Einstellungen des jeweiligen Routers möglich.

Selbst wenn sich hierdurch die zivilrechtlichen Haftungsrisiken für das Angebot von Internet erledigt haben dürften, besteht weiterhin die Gefahr, dass über Freifunk anonym Internetstraftaten begangen werden und oder insbesondere gegen Vorgaben des Jugendschutzgesetzes verstoßen wird. Wenngleich der Anschlussinhaber dabei nur in Ausnahmefällen strafrechtlich verantwortlich sein dürfte, ist es für Anschlussinhaber ratsam und empfehlenswert entsprechende Filter im Netzwerk zu implementieren.

Recht auf Internet

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (27. Februar 2008, 1 BvR 370/07), des Bundesgerichtshofs (24. Januar 2013, III ZR 98/12) sowie dem Grundgesetz und der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) soll für jedermann ein Recht auf einen Internetzugang bestehen. Dieses Recht ist jedoch von einer entsprechend vorhandenen Infrastruktur in den Einrichtungen abhängig. Träger können also nicht unmittelbar durch die Bewohner oder Patienten verpflichtet werden, Internetzugänge herzustellen.

Allerdings besteht seit dem Jahr 2014 etwa im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe in Nordrhein-Westfalen eine Verpflichtung der Einrichtungen zur Schaffung von Internetzugängen. So sieht § 7 Abs. 4 S. 1 der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG-DVO) für den Neubau von Einrichtungen mit umfassendem

Leistungsangebot vor, dass die Zimmer der Nutzer über die baulich-technischen Voraussetzungen für die Nutzung von Internet verfügen müssen. Gleichlautende Regelungen finden sich in den §§ 26 Abs. 4 S. 1, 39 Abs. 3 und 40 WTG-DVO für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, Hospize sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege. Gebäude – deren Bau

ten. In Bestandsgebäuden sollte WLAN über vorhandene Telefonleitungen nachgerüstet werden. Sofern eine hohe Reichweite möglich ist, muss auch nicht jedes Zimmer einzeln angebunden werden. Das WLAN könnte über die dezentrale Einrichtung von Routern eine Vielzahl von Räumen versorgen. Das Netzwerk der Verwaltung sollte allerdings zugunsten

»WLAN-Betreiber müssen inzwischen weder Schadensersatz-Forderungen noch Abmahnkosten fürchten«

vor dem 16. Oktober 2014 genehmigt wurde – genießen Bestandsschutz, der jedoch erlischt, sobald die Nutzung der Einrichtungen derweil aufgegeben oder ein wesentlicher Um- oder Ersatzbau stattgefunden hat.

Vergleichbare Regelungen existieren bislang nur in den Bundesländern Brandenburg (SQV), Rheinland-Pfalz (LWTG-DVO) und Schleswig-Holstein (SbStG-DVO).

Technische und organisatorische Gestaltung des Internetzugangs

Der Internetzugang kann stationär über die Netzwerk-, Telefon- oder die Kabelleitung und kabellos über das Mobilfunknetz (UMTS/LTE) erfolgen. Da der Empfang des Mobilfunknetzes von den regionalen und baulichen Gegebenheiten abhängig und aufgrund der gegenwärtigen Tarifstrukturen für die Übertragung von größeren Datenmengen (z. B. Streaming) eher ungeeignet ist, sind die kabelgebundenen Lösungen im Hinblick auf die Schaffung des Internetzugangs in sämtlichen Räumlichkeiten vorzugswürdig. Über die vorhandenen Telefon- oder Kabelleitungen und ein daran anschließendes WLAN dürften die meisten Endgeräte angebunden werden können. Wesentlich aufwendiger dürfte die Verlegung von Netzkabeln sein.

Neubauten im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens sollten daher von vornherein entsprechende Leitungen und Anschlüsse berücksichtigen, um hohe Kosten der Nachrüstung und eine ausreichende Dimensionierung auch für künftige Entwicklungen, etwa im Bereich der assistiven Technologien zu gewährleis-

ten. In Bestandsgebäuden sollte WLAN über vorhandene Telefonleitungen nachgerüstet werden. Sofern eine hohe Reichweite möglich ist, muss auch nicht jedes Zimmer einzeln angebunden werden. Das WLAN könnte über die dezentrale Einrichtung von Routern eine Vielzahl von Räumen versorgen. Das Netzwerk der Verwaltung sollte allerdings zugunsten

der IT-Sicherheit und des Datenschutzes vom übrigen Netz getrennt werden, gegebenenfalls durch den Aufbau von virtuellen Netzwerken (VLAN).
Als Endkunden des Internetzugangs kommen in Einrichtungen, die auf einen kurzfristigen Aufenthalt ausgelegt sind (z. B. Krankenhäuser oder Reha-Kliniken), regelmäßig die Einrichtungen selbst in Betracht. Dagegen dürften in Einrichtungen, die in aller Regel langfristig belegt werden (insbesondere Alten- und Pflegeheime), unmittelbar die Bewohner selbst als Endkunden des Internetzugangs in Frage kommen und zwar insbesondere dann, wenn das hausinterne Leitungsnetz die direkte Beauftragung eines Anbieters ermöglicht. Letzteres dürfte auch vor dem Hintergrund des Aufwandes und der Kosten für den Einrichtungsträger attraktiv sein. Einzelheiten sollten im Behandlungs- oder Wohn- und Betreuungsvertrag geregelt werden.

Zusammenfassung

Nach Inkrafttreten des geänderten Telemediengesetzes können Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens ihren Bewohnern, Patienten und Besuchern grundsätzlich risikolos Freifunk anbieten. Zivilrechtliche Risiken in Verbindung mit der potentiellen Gefahr von Schadensersatzansprüchen und Abmahnkosten dürften wegen der Abschaffung der Störerhaftung zukünftig ausscheiden. Allerdings gilt es bei der Bereitstellung von Freifunk etwaige strafrechtliche Konsequenzen im Falle des Missbrauchs des Internetzugangs durch Dritte zu beachten und entsprechenden Internetstraftaten vorzubeugen. ■